



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Vorhaben der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung leicht modifizieren

Aktuell seit 25.06.2026 10:47:48

Angegeben von:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (R002090) am 28.07.2025

Beschreibung:

Nach § 753 Abs. 6 S. 1 ZPO-E „darf“ der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden usw. Dokumente elektronisch übermitteln. Dies sollte, ähnlich wie bei den in § 130d Satz 1 ZPO genannten Beteiligten (Rechtsanwalt, Behörde, Person des öffentlichen Rechts), als „Muss-Regelung“ verpflichtend umgestaltet werden. Elektronischer Datenaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach § 829 ZPO-E sollte als „echter“ digitaler, bidirektionaler Datenaustausch erfolgen, der eine weitergehende automatisierte Verarbeitung sicherstellt Hinweis auf geplante Einstellung des Inlandsscheckinkassoverfahrens Ausreichend lange Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Datum des Referentenentwurfs: 09.07.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Interessenbereiche (2)

Sonstiges im Bereich "Recht" [\[alle RV hierzu\]](#)

Zivilrecht [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

ZPO [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2507280012 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

2. SG2511270017 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 27.11.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]